



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Entwurf der Elften Verordnung zur Änderung der
Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften

Berlin, 18.03.2016

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Vorgesehene Änderungen des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Mit dem Entwurf der Elften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung sollen insbesondere die von der EU-Kommission im Vertragsverletzungsverfahren beanstandeten Punkte der Regelungen zur richtlinienkonformen Umsetzung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie umgesetzt werden. Die fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen werden optimiert und es werden die Anforderungen an die Fahreignung bei Herz- und Gefäßkrankheiten und bei Tagesschläfrigkeit an den aktuellen wissenschaftlichen Stand angepasst.

2. Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Entwurf der Elften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Die Bundesärztekammer begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, eine Anpassung der Anforderungen an die Fahreignung bei Herz- und Gefäßkrankheiten und Tagesschläfrigkeit an den aktuellen wissenschaftlichen Stand vorzunehmen und die fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen zu optimieren.

Im Einzelnen:

Beabsichtigt ist, in Anlage 4 Nummer 11.2.3 'Obstruktives Schlafapnoe Syndrom (OSAS) mittelschwer/schwer' bei den Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung ein „Gutachten mittels schlafmedizinischer oder somnologischer Qualifikation“ zu fordern.

Die Bundesärztekammer nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Forderung, als Auflage für eine bedingte Fahreignung bei Tagesschläfrigkeit ein Gutachten mittels schlafmedizinischer oder somnologischer Qualifikation vorzulegen, wird als nicht sinnvoll gesehen.

Die häufigste Erkrankung, die zur Tagesschläfrigkeit führt, ist das Obstruktive Schlafapnoe-Syndrom (OSAS). Wird diese Krankheit erfolgreich therapiert, bestehen keine Bedenken zur Fahreignung.

Bezugnehmend auf die „Handlungshilfe für die betriebsärztliche Beurteilung von Fahrzeugführern und Betriebsbediensteten“¹ des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) vom Januar 2012, die mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Deutschen Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin (DGSM) abgestimmt worden ist, wird es als ausreichend erachtet, wenn der Betroffene eine Bescheinigung des Facharztes/Schlaflabors über die erfolgreiche Behandlung/Therapie vorlegt.

Die erfolgreiche Behandlung/Therapie wird dokumentiert durch:

- die Nutzungsdauer pro Nacht und Nutzungshäufigkeit eines Continuous Positive Airway Pressure (cPAP) Gerätes o. ä. (Anm. In der Praxis werden dazu die Unterlagen der Wartung des Gerätes vorgelegt. Diese Unterlagen enthalten Dauer und Häufigkeit der Nutzung.)
- Angaben über subjektive Besserung und
- Einen unauffälligen Vigilanztest

Bei jeder Nachuntersuchung soll darüber hinaus eine Abfrage der Epworth Sleeping Scale (ESS) durchgeführt werden. Bei Auffälligkeiten erfolgt eine erneute Diagnostik.

Bei einer adäquaten Therapie ergibt sich somit keine Notwendigkeit eines Gutachtens.

¹ VDV-Mitteilungen, Schlafstörung mit Tagesschläfrigkeit - Handlungshilfe für die betriebsärztliche Beurteilung von Fahrzeugführern und Betriebsbediensteten, <https://www.vdv.de/schriften--mitteilungen.aspx?id=988c41a8-82c2-4de9-8843-7cc2069ee204&mode=detail>